

## Die Prokura im polnischen und im deutschen Recht

Mag. iur. Magdalena Schmid

Die Prokura ist im polnischen ZGB<sup>1</sup> (*kodeks cywilny*), das dem deutschen BGB entspricht, in Art. 109<sup>1</sup> bis Art. 109<sup>9</sup> geregelt. Die Prokura ist eine besondere Art der Vollmacht, deren Umfang gesetzlich bestimmt ist<sup>2</sup>.

Gemäß Art. 109<sup>1</sup> ist die Prokura eine durch den Unternehmer erteilte Vollmacht.

Der Begriff „Unternehmer“ hat hier dieselbe Bedeutung wie „der Kaufmann“ gemäß §§ 1ff. HGB. Es ist unbestritten, dass die Gesellschaften des Handelsrechts in Polen eine Prokura erteilen können. Umstritten aber ist, ob natürliche Personen einen Prokuristen berufen können. A. Kidyba gehört zu denjenigen Autoren, die die Ansicht befürworten, dass *de lege lata* auch ein Unternehmer, der eine natürliche Person ist, die Prokura erteilen kann. A. Kidyba begründet dies unter anderem mit Art. 109<sup>7</sup> § 4 ZGB, nach dem der Tod des Unternehmers oder der Verlust seiner Rechtsgeschäftsfähigkeit nicht zum Erlöschen der Prokura führt<sup>3</sup>.

Die Prokura wird gemäß Art. 109<sup>1</sup> nur von einem Unternehmer erteilt, der in das Unternehmerregister einzutragen ist. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass der Unternehmer schon im Unternehmerregister eingetragen ist. Ob die tatsächliche Eintragung erforderlich ist, ist eine strittige Frage. M. Borkowski vertritt die Meinung, dass die Prokura nur durch den Unternehmer, der schon im Unternehmerregister eingetragen ist, erteilt werden kann<sup>4</sup>. Diesem Standpunkt ist zu folgen, vor allem, weil die Bestellung der Prokura durch den Unternehmer zum Unternehmerregister nicht anzumelden ist, bevor der Unternehmer eingetragen wird. Die Eintragung in das Register ist nur deklaratorisch, aber wenn eine solche fehlt, wird dadurch dem Prokuristen der Abschluss von Rechtsgeschäften als Vertreter des Unternehmers erschwert<sup>5</sup>.

In der Rechtslehre ist umstritten, welche Bedeutung der Begriff „Unternehmen“ in Art. 109<sup>1</sup> hat. Nach herrschender Meinung ist damit irgendein Gewerbe gemeint<sup>6</sup>.

---

1 Gesetz vom 23. April 1964, polnisches Gesetzblatt aus dem Jahr 1964, Nr. 16., Pos 93 m. Ä.

2 A. Kidyba, *Prawo handlowe*, Warszawa 2011, S. 148.

3 *Ibidem*, S. 149.

4 M. Borkowski, *Reprezentacja spółki z ograniczoną odpowiedzialnością*, Warszawa 2009, S. 132.

5 I.B. Mika, J. Szwaja [in:] *System prawa handlowego. Prawo handlowe- część ogólna*, t. I, Warszawa 2009, S. 902.

6 J. P. Naworski, [in:] *System prawa prywatnego. Prawo spółek osobowych*, T. XVI, Warszawa 2008, S. 294-295; M. Borkowski, *op. cit.*, S. 140-141.

Nach der gesetzlichen Grundlage sind alle Gesellschaften des polnischen Handelsrechts (auch die Partnerschaft) ermächtigt, eine Prokura zu erteilen. Die polnische Partnerschaft übt ein Handelsgewerbe aus. Gemäß § 1 PartGG ist die deutsche Partnerschaft hingegen eine Gesellschaft, in der sich Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Sie übt kein Handelsgewerbe aus. Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein.

In Polen kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person ein Prokurist sein.

Im ZGB ist ausdrücklich geregelt, dass der Prokurist nur eine Person sein kann, die voll geschäftsfähig ist. Das ist ein Unterschied zwischen den Regelungen der Prokura im polnischen und im deutschen Recht.

Gemäß Art. 109<sup>2</sup> ist die Prokura zur Vermeidung ihrer Nichtigkeit in Schriftform zu erteilen. Die Vorschrift des Artikels 99 § 1 findet keine Anwendung. Daraus folgt, dass es nicht erforderlich ist, die Prokura in notarieller Form zu erteilen, damit der Prokurist für den Unternehmer Grundstücksgeschäfte abschließen kann<sup>7</sup>.

Die Erteilung der Prokura ist einseitiges Rechtsgeschäft<sup>8</sup>. Daraus entsteht keine Pflicht des Prokuristen zum Handeln<sup>9</sup>.

In Deutschland wird die Prokura mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt, es ist also anders als in Polen keine besondere Form notwendig.

Gemäß Art. 109<sup>4</sup> § 1 kann die Prokura mehreren Personen gemeinsam (Gesamtprokura) oder getrennt erteilt werden. Nach Art. 109<sup>4</sup> § 2 können die für den Unternehmer bestimmten Erklärungen oder Zustellungen gegenüber einer der Personen, denen die Gesamtprokura erteilt wurde, erfolgen. Daraus folgt, dass, wenn der Unternehmer die Prokura mehreren Prokuristen erteilt, sie nur gemeinschaftlich befugt sind, ihn zu vertreten. Es bedeutet aber nicht, dass die Gesamtprokuristen gleichzeitig handeln müssen<sup>10</sup>. A. Kidyba betont, dass die Gesamtprokura keine Beschränkung der Prokura ist, sondern nur eine Art und Weise der Vertretung des Unternehmens<sup>11</sup>. Es gibt einen Unterschied zwischen der Aktiv- und Passivvertretung. Aktivvertretung bedeutet, dass Prokurist oder Gesamtprokuristen

---

7 I. B. Mika, J. Szwaja, *op. cit.*, S. 911.

8 M. Borkowski, *op. cit.*, S. 134-135; I. B. Mika, J. Szwaja, *op. cit.*, S. 910.

9 K. Krucalak, *Zarys prawa handlowego*, Warszawa 2004, S. 90.

10 A. Kidyba, *op. cit.*, S. 160; I. B. Mika, J. Szwaja, *op. cit.*, S. 932.

11 A. Kidyba, *op. cit.*, S. 160.

Rechtsgeschäfte abschließen. Passivvertretung ist im oben genannten Art. 109<sup>4</sup> § 2 vorgesehen. Der Prokurist nimmt hier nur die Willenserklärungen oder Zustellungen für den Unternehmer entgegen<sup>12</sup>.

Die gemischte Gesamtvertretung ist im polnischen Gesetz der Handelsgesellschaften (*kodeks spółek handlowych*) vorgesehen. Der Prokurist ist nur gemeinschaftlich mit dem organschaftlichen Vertreter der Gesellschaft (Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft) zur Vertretung des Unternehmers berechtigt. Die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft leitet sich also aus verschiedenen Rechtsgründen her<sup>13</sup>. Nicht nur in der polnischen Rechtslehre, sondern auch in der Rechtsprechung ist das Wesen der gemischten Gesamtvertretung umstritten. M. Pazdan betont, dass der Prokurist in dem Fall der gemischten Gesamtvertretung keine besondere Vollmacht zu bestimmten Handlungen nach Art. 109<sup>3</sup> braucht<sup>14</sup>. Diese Meinung besteht auch in der deutschen Rechtslehre.

Die Prokura ermächtigt zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen, die mit der Führung des Unternehmens verbunden sind. Daraus folgt, dass der Prokurist nicht berechtigt ist, Handlungen vorzunehmen, die nicht mit der Führung des Unternehmens verbunden sind<sup>15</sup>. Der Prokurist darf keine Privatgeschäfte des Unternehmers vornehmen<sup>16</sup>. Er darf auch keine „Grundlagengeschäfte“ vornehmen. Diese Ansicht entspricht der Meinung der deutschen Rechtslehre dazu.

Gemäß Art. 109<sup>1</sup> § 2 darf die Prokura gegenüber Dritten nicht beschränkt werden, es sei denn, das Gesetz bestimmt etwas anderes.

Eine Beschränkung kann im Innenverhältnis (meist ein Dienstvertrag oder ein Arbeitsvertrag) zwischen dem Unternehmer und dem Prokuristen bestehen<sup>17</sup>. Solche Beschränkungen sind aber gegenüber Dritten nicht wirksam. Der Prokurist haftet wegen Überschreitens des Innenverhältnisses gegenüber dem Unternehmer<sup>18</sup>.

Gemäß Art. 109<sup>5</sup> kann die Prokura auf die Angelegenheiten, die im Register der Zweigniederlassung des Unternehmens eingetragen wurden, beschränkt werden (Zweigniederlassungsprokura). In der polnischen Rechtslehre ist aber umstritten, ob die Zweigniederlassungsprokura eine territoriale oder eine objektive Beschränkung ist.

---

12 I. B. Mika, J. Szwejca, *op. cit.*, S. 937.

13 *Ibidem*, S. 933.

14 M. Pazdan, O rolach w jakich może występować prokurent przy dokonywaniu czynności prawnych, Rejent 2003, z. 12, S. 16-17.

15 L. Moskwa [ in: ] Prawo handlowe, Kraków 2002, S. 81.

16 I. B. Mika, J. Szwejca, *op. cit.*, S. 922.

17 I. B. Mika, J. Szwejca, *op. cit.*, S. 915-916; K. Kruczałak, *op. cit.*, S. 90.

18 I. B. Mika, J. Szwejca, *op. cit.*, S. 916.

Gemäß Art. 109<sup>3</sup> ist zur Veräußerung des Unternehmens, zu einem Rechtsgeschäft, aufgrund dessen eine Übergabe zur vorübergehenden Verwendung erfolgt, und zur Veräußerung sowie Belastung eines Grundstücks eine Vollmacht zu bestimmten Handlungen erforderlich. Es ist aber nicht klar, ob der Prokurist auch eine Vollmacht zu bestimmten Handlungen braucht, wenn der Gegenstand des Gewerbes des Unternehmers der Immobilienverkehr ist<sup>19</sup>.

In Art. 109<sup>6</sup> ist das Verbot der Übertragung der Prokura geregelt. Die Prokura kann nicht übertragen werden. Der Prokurist kann einen Bevollmächtigten zur Vornahme einer bestimmten Handlung oder zur Vornahme einer Art von Handlungen bestellen.

Die Prokura kann jederzeit von dem Unternehmer widerrufen werden (Art. 109<sup>7</sup>). Es wurde nicht ausdrücklich geregelt, ob der Prokurist der Prokura entsagen kann. Diese Möglichkeit sollte im Innenverhältnis vorgesehen werden<sup>20</sup>.

Die Prokura erlischt mit dem Tod des Prokuristen, aber nicht mit dem Tod des Unternehmers oder mit dem Verlust seiner Rechtsgeschäftsfähigkeit.

Gemäß Art. 109<sup>7</sup> § 2 erlischt die Prokura infolge der Löschung des Unternehmers im Register, der Insolvenzerklärung, der Eröffnung der Abwicklung sowie der Umwandlung des Unternehmens. Es ist aber umstritten, ob die Prokura in jedem Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers erlischt<sup>21</sup>.

Gemäß Art. 109<sup>9</sup> unterschreibt der Prokurist eigenhändig gemäß dem in den Registerunterlagen hinterlegten Muster mit einem Zusatz, der auf die Prokura hinweist, es sei denn, dass sich aus dem Inhalt der Urkunde ergibt, dass er als Prokurist handelt. Ein solcher Zusatz kann z.B. sein: „ppa“; „per prokura“ oder das Wort „Prokurist“<sup>22</sup>.

Gemäß Art. 109<sup>8</sup> hat der Unternehmer die Bestellung oder das Erlöschen der Prokura zum Unternehmerregister anzumelden. Die Anmeldung der Erteilung der Prokura hat ihre Art und, im Falle der Gesamtprokura, ebenfalls den Umfang ihrer Erteilung zu enthalten. Die Eintragung im Register ist nur deklaratorisch<sup>23</sup>. Eine strittige Frage ist, ob der Prokurist die ihm erteilte Prokura in das Register

---

19 M. Borkowski, *op. cit.*, S. 213-214; I.B. Mika, J. Szwaja, *op. cit.*, S. 928.

20 I. B. Mika, J. Szwaja, *op. cit.* S. 946.

21 Z. Milczek, M. Załucki, Niektóre zagadnienia prokury na tle nowego prawa upadłościowego i naprawczego, PPH, 2004, z. 7, S. 41.

22 I. B. Mika, J. Szwaja, *op. cit.*, S. 929.

23 M. Borkowski, *op. cit.*, S. 135; A. Kidyba, *op. cit.*, S. 152; I. B. Mika, J. Szwaja, *op. cit.*, S. 912.

anmelden kann, wenn ihm zu dieser bestimmten Handlung eine besondere Vollmacht von dem Unternehmer erteilt wird<sup>24</sup>. In der deutschen Rechtslehre ist es auch umstritten.

Zusammenfassend kann man sagen, dass das Wesen der Prokura im polnischen Recht ähnlich wie im deutschen geregelt wurde.

---

24 A. Kidyba, *op. cit.*, S. 152; I. B. Mika, J. Szwaja, *op. cit.*, S. 912.